

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

30.04.1999

Geschäftszahl

20/6-DOK/99

Rechtssatz

Der erkennende Senat erachtet die dem Beschuldigten angelasteten Verhaltensweisen als nicht zu tolerierende Dienstpflichtverletzungen, welche jedenfalls mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden sind, um dem Beschuldigten die Unrechtmäßigkeit seines Handelns bewusst zu machen und in Hinkunft ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Dienstbetriebes zu gewährleisten. Allerdings vermag der Senat sich nicht der Auffassung der Erinstanz anzuschließen, dass die große Anzahl der unerledigten Geschäftsstücke als erschwerend zu werten gewesen sei. Zum einen kann nämlich bei 16 nicht erledigten Geschäftsstücken über einen Zeitraum von 4 Jahren im Hinblick auf die Anzahl der aus dem Protokollbuch erkennbaren angefallenen Geschäftsfälle von im Durchschnitt mehr als 1000 Fällen pro Jahr nicht von einer großen Anzahl die Rede sein. Zum anderen ist hiebei die im erstinstanzlichen Verfahren zutage getretene mangelnde Dienstaufsicht nicht außer Betracht zu lassen. Die Anzahl der nicht erledigten Fälle wäre bei rechtzeitig wahrgenommener Dienstaufsicht mit Sicherheit geringer gewesen bzw. hätte sie vielleicht sogar vermieden werden können. Wenngleich der Umstand, dass die Nichterledigung der Aktenstücke durch das beim Beschuldigten attestierte Krankheitsbild eines Alkoholkranken mitverursacht gewesen sein mag, nicht als Milderungsgrund zu bewerten ist, ist der damalige Gesundheitszustand des Beschuldigten bei der Strafbemessung dennoch nicht gänzlich außer Betracht zu lassen. Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße im verhängten Ausmaß ist an sich notwendig, die Dienstpflichtverletzungen schuldangemessen zu bestrafen. Hiebei waren auch generalpräventive Überlegungen im Verhältnis zu anderen Beamten zu berücksichtigen. Es muss nämlich mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen, dass Alkohol im Dienst kein Bagatelldelikt darstellt und keinesfalls toleriert wird.

DK: Geldstrafe S 15.000,--

DOK: Geldbuße S 7.000,--